

 **Bundesministerium
Öffentlicher Dienst
und Sport**

bmoeds.gv.at

BMÖDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Marianne Kropf
Sachbearbeiterin

marianne.kropf@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664196
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: BMÖDS-11400/0056-I/A/3/2019

BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019

Novelle AusIBG und NAG; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:**Zu den Zielen 2 und 3:**

Indikatoren sollen dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Im Sinne der besseren Vergleichbarkeit des jeweiligen Istdzustandes mit dem entsprechenden Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt, wird empfohlen zu prüfen, welche Indikatoren in Form von entsprechenden Kennzahlen pro Ziel angeführt werden könnten.

Die angeführten Meilensteine wären daher zu quantifizieren (Wie viele Personen werden vom Übergang der Pflichtschule zur Lehre betroffen sein? Wie hoch ist die Zeitersparnis im Rahmen der Prüftätigkeit?)

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Wien, 1. April 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n:

